



Einwohnergemeinde Lauenen
Gemeindeverwaltung
3782 Lauenen

Telefon 033 765 30 15
Fax 033 765 32 42

L a u e n e n

Einwohnergemeinde

Ordentliche Gemeindeversammlung, **19. November 2022, 13:30 Uhr** in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind dazu freundlich eingeladen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Traktanden

1. Wahlen

Wahl von drei Mitgliedern des Gemeinderats

2. Budget 2023

Orientierung über den Finanzplan 2022-2027

Festsetzung Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung Budget 2023

3. Bergbahnen Destination Gstaad AG

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 800'000.00 für die Ausrichtung jährlich wiederkehrender Investitionsbeiträge von CHF 80'000.00 über die nächsten 10 Jahre (2023-2032)

4. Bergbahnen Destination Gstaad AG

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 550'000.00 für die Ausrichtung jährlich wiederkehrender Betriebsbeiträge von CHF 110'000.00 über 5 Jahre (2022-2026)

5. Weggenossenschaft Hintersee, Gemeindebeitrag an Sanierung Hinterseestrasse und Weerebrücke sowie an Genossenschaftsneuorganisation

Genehmigung eines Nachkredits von CHF 35'000.00

6. Belagssanierung Bushaltestelle und Zufahrt Werkhof Rohrbrücke

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 63'000.00

7. Renovation Wohnhaus Rohrbrücke

Genehmigung Renovationskosten von CHF 348'000.00

8. Verschiedenes

Die Erläuterungen zu den Traktanden erscheinen ca. zwei Wochen vor der Versammlung in der Informationsbroschüre. Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen in Saanen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Lauenen, 18. Oktober 2022

Der Gemeinderat Lauenen